

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R



Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Wien, am 30.6.2010
GZ: 430/10; mg

BMF-010105/0179-VI/3/2010
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird
(Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 – FinStrG-Novelle 2010)
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 15. Juni 2010, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 – FinStrG-Novelle 2010), übersendet und ersucht, dazu bis 2. Juli 2010 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer spricht sich mit aller Deutlichkeit gegen die geplante Novelle zum Finanzstrafgesetz aus.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Tagespolitische Erwägungen rechtfertigen keinesfalls die exzessiven Strafdrohungen. Besonders wird die Bestimmung des § 34 Abs 3 abgelehnt. Diese Bestimmung betrifft das sogenannte Berater-Privileg. Dieser Ausdruck ist irreführend, weil es sich bei einem Privileg in Wahrheit um eine unsachliche Bevorzugung handelt. Die Bestimmung betreffend Berater im § 34 (alt) liegt jedoch in der Natur der Sache begründet und fußt auf folgender Überlegung: Wenn ein berufsmäßiger Parteienvertreter ständig eine Vielzahl von Beratungen durchführt und Steuererklärungen erstellt, kann der Wahrscheinlichkeit nach öfter ein Fehler passieren, als bei einer Person, die diese Tätigkeiten nur selten verrichtet. Daher sollten Vertretungs- und Beratungsfehler nur pönalisiert sein, wenn den Berater ein schweres Verschulden trifft. Diese Bestimmung ist auch aus heutiger Sicht sachgerecht und entspricht den Grundsätzen des Fernverfahrens nach der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Eine Irritation ergibt sich dadurch, dass die Landesvertretung in keiner Weise in die Vorarbeiten zur geplanten Novelle eingebunden war. Die Versendung des Entwurfes mit einer derartigen Verschlechterung für die Berater widerspricht eindeutig dem Geist des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Freiberuflern und dem BMF. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die ständig ausgeweitete und in der Praxis erfolgreiche Selbstberechnung von Steuern und Gebühren verwiesen, die mit Sicherheit bereits eine erhebliche Kostenersparnis für den Bund bewirkt hat.

Es wird daher dringend appelliert, den Entwurf nochmals zu überdenken und insbesondere § 34 Abs 3 nicht zu verändern.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)